

	Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 20
Abt. Flugtechnik	Erweiterung des Frequenzbereiches im Flugfunkband

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1990 wurde der Frequenzbereich des Flugfunkbandes auf 136,975 MHz erweitert. Für diesen Frequenzbereich sind VHF-Sprechfunkgeräte mit 760 Kanälen erforderlich.

Übergangsregelungen sowie die Vorgangsweise für Implementierung und Zulassung wurde von AUSTRO CONTROL mit AIC 13/87 verlautbart (letzte Änderung erfolgte mit AIC 1/90 vom 2. Jänner 1990).

Darin wurde festgelegt, daß

- ab 1.6.1988 nur mehr Funksprechgeräte zugelassen werden, die für 760 Kanäle geeignet (modifizierbar) sind
- die Frist für eine Modifizierung dieser Geräte (eingebaut nach dem 1.6.1988) bis zum 31.12.1992 erstreckt wird
- 760 Kanalgeräte nur bei Erstzulassungen (des Luftfahrzeuges) in Österreich, bei Ausrüstungsänderung der VHF-Sprechfunkanlage oder bei Erweiterung der Navigationsart nachzuweisen sind
- für bereits vor dem 1.6.1988 zugelassene Luftfahrzeuge keine Nachrüstung erforderlich ist (sofern keine Ausrüstungsänderung oder Erweiterung der Navigationsart erfolgt).

Aufgrund neuer Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung des Frequenzbedarfes, der Forderungen für FM-Immunity sowie der Einführung des 8,33 kHz Kanalabstandes **wird folgendes festgelegt:**

1. Erstzulassung, Erweiterung der Navigationsart, Ausrüstungsänderung

- für die Beantragung der Navigationsarten "Nacht-Sichtflüge" oder "IFR-Flüge", sind Funksprechgeräte für den erweiterten Frequenzbereich (760 Kanäle) erforderlich,
- wenn ausschließlich die Navigationsart "Flüge mit Luftfunkstelle" beantragt wird, sind auch Funksprechgeräte mit eingeschränktem Frequenzbereich (720 Kanäle) zulässig;

2. Ausnahmegewilligungen bzw. Befristungen

- welche für Funksprechgeräte mit eingeschränktem Frequenzbereich erteilt wurden, sind hinsichtlich ihrer weiteren Gültigkeit entsprechend Pkt. 1 zu überprüfen;

3. bestehende Zulassungen

- bleiben unverändert.